

**Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Referat III (Referat für Umwelt und Gesundheit) vom 01.05.2020 bis 30.04.2026
hier: Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung**

I. Gutachten

1. Nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 KWBG i. V. m. der Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG sind bei der Stadt Nürnberg berufsmäßige Stadtratsmitglieder in der ersten Amtszeit nach BGr. B 5 und in weiteren Amtszeiten nach BGr. B 6 einzustufen. Für die erste Amtszeit vom 01.05.2020 bis 30.04.2026 wird dementsprechend die Besoldung nach BGr. B 5 gewährt.
2. Für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung erhalten die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung (Art. 46 KWBG), die sich innerhalb der in Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG bestimmten Rahmensätze halten muss. Die Dienstaufwandsentschädigung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit ist zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festzusetzen (Art. 46 Abs. 2 KWBG).

Die Dienstaufwandsentschädigung soll wie bisher in Höhe des jeweils anzuwendenden höchsten Rahmensatzes gewährt werden.

II. Beschlussvorschlag

Dem heute für den Geschäftsbereich Referat III (Referat für Umwelt und Gesundheit) gewählten berufsmäßigen Stadtratsmitglied wird für die Amtszeit vom 01.05.2020 bis 30.04.2020 ergänzend zur Besoldung nach BGr. B 5 die Dienstaufwandsentschädigung nach Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG in Höhe des jeweils anzuwendenden höchsten Rahmensatzes gewährt.

III. StR

Nürnberg,
Der Oberbürgermeister